

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0267/15	Datum 02.06.2015
Dezernat: VI	FB 62	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	07.07.2015	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	27.08.2015	öffentlich	Beratung
Stadtrat	03.09.2015	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 61, Amt 63, Amt 66, FB 23	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Umlegungsanordnung für den Bebauungsplan "Kümmelsberg Westseite"

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, dass gemäß Baugesetzbuch § 46 Abs. 1 für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 368-1 A „Kümmelsberg Westseite“ die Durchführung eines Umlegungsverfahrens angeordnet wird.

Die genaue Abgrenzung des Umlegungsgebietes legt der Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Magdeburg mit dem Umlegungsbeschluss bei der Einleitung des Verfahrens fest.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe		ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführender Fachbereich	Sachbearbeiter Herr Hesse, 5181	Unterschrift FBL 62
----------------------------	---------------------------------	---------------------

Verantwortlicher Beigeordneter VI Dr. Scheidemann	Unterschrift
--	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle

Begründung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll ein weiterer Standort für den Eigenheimbau entwickelt werden der schon seit Mitte der 1990-er Jahre immer wieder in Bearbeitung war. Eine Realisierung scheiterte bisher allerdings unter anderem an der Grundstücks- und Eigentümerstruktur des Plangebietes.

Während der Westteil des Plangebietes aus wenigen großen Flurstücken eines Eigentümers besteht, sind direkt an der Straße Kümmelsberg schmale Streifenflurstücke verschiedener Eigentümer vorhanden.

Um diese Grundstücke für den Eigenheimbau nutzbar zu machen und die Bereitstellung der notwendigen Erschließungsflächen zu verteilen ist eine komplexe Grundstücksneuordnung notwendig.

Nach dem Baugesetzbuch § 45 ff und der Verordnung über die Bodenordnung im Land Sachsen-Anhalt ist ein Umlegungsverfahren von der Gemeinde anzuordnen, wenn es zur Verwirklichung eines Bebauungsplanes erforderlich ist.

Für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens ist der Umlegungsausschuss in eigener Verantwortung zuständig, der auch die genaue Abgrenzung des Umlegungsgebietes festlegt. Das Verfahren kann bereits begonnen werden, wenn der Bebauungsplan noch nicht aufgestellt ist.

Anlagen:

DS0267/15 Lageplan